



Streitkräfteamt
Abt PersGdsFord

LEISTUNGSKATALOG

FÜR
FREIWILLIGEN
WEHRDIENST LEISTENDE
UND
RESERVISTENDIENST LEISTENDE



Bundeswehr

Impressum:

Herausgeber:
Streitkräfteamt
Abteilung Personelle Grundsatzforderungen
Pascalstraße 10s
53125 Bonn



Streitkräfteamt
Abt PersGdsFord

Bonn, 21.12.2015

Telefon: (0228) 5504 – 6500

Vorwort

Dieser Leistungskatalog dient als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) sowie Reservistendienst Leistende (RDL). Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitern und Dienststellenleiterinnen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen soll der Leistungskatalog einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung und zu finanziellen Leistungen geben und so die tägliche Arbeit erleichtern.

In der nun aktualisierten Fassung werden die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Ergänzend wird auf die zugrundeliegenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften hingewiesen. Der Leistungskatalog ist unverbindlich. Rechtsansprüche können aus ihm nicht abgeleitet werden.

Alle, insbesondere sehr individuelle Fragestellungen, wird dieser Katalog angesichts der Komplexität der Thematik und der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht beantworten können. Ebenso kann nicht auf alle in Betracht kommenden Leistungen und auf sämtliche Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden. Sollten daher nach der Lektüre des Leistungskataloges und der genannten Fundstellen noch Fragen offen bleiben, wird gebeten, diese zur Klärung auf dem Dienstweg an die zuständigen Stellen heranzutragen.

Der Leistungskatalog wird im *Intr@net aktuell* und im Internet-Auftritt des Streitkräfteamtes unter www.reservisten.bundeswehr.de eingestellt.

Der Leistungskatalog vom August 2008 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Dette

Oberst i.G.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
1	Wehrsold und wehrsoldähnliche Leistungen	1
2	Zuschläge	2
3	Entlassungsgeld	6
4	Verpflegung	6
5	Verpflegungsgeld	7
6	Heilfürsorge	7
7	Bekleidung	8
8	Unterkunft / Fahrtkostenerstattung	9
9	Fahrtkosten	10
10	Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung	13
11	Soziale Absicherung	19
12	Versorgung	24
13	Urlaub	32
14	Fürsorge	33
15	Berufsförderung	34
16	Preise für Bestleistungen	35
17	Beförderungen	35
18	Dankurkunde	35
19	Ehrenzeichen der Bundeswehr	36
20	Einsatzmedaille der Bundeswehr	37
21	Dienstzeugnis	38
22	Beurteilung	38

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
23	Einsatznachbereitung im Zusammenhang mit Einsätzen der Bundeswehr	39
24	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr	39
25	Bundeswehr-Sozialwerk e.V.	40
26	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw)	40
27	Betreuung	41
28	Soldatenheime	41
29	Offene Betreuung	41
30	Familienbetreuung	41
31	Soziale Angelegenheiten	42
32	Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte	43

Anlagen

1	Wehrsoldtagessatzhöhe in EUR zu Nr. 1.1	44
2	Reservistendienstleistungsprämie, Dienstgeld und Zuschlag im Ausland in EUR zu Nr. 1.2, 1.3 und 2.2	45
3	Mindestleistungshöhe für RDL in EUR zu Nr. 10.13	46
4	Auszug aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz Zu Nr. 11.5	47
5	Anschriften der Berufsförderungsdienste (Stand Oktober 2015) zu Nr. 14	48
6	Standorte und Kontaktdaten der Soldatenheime (Stand Oktober 2015) zu Nr. 27	49
7	Anschriften der Familienbetreuungscentren (Stand Oktober 2015) zu Nr. 29	50
8	Abkürzungsverzeichnis	52

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	1 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

1	Wehrsold und wehrsoldähnliche Leistungen					
1.1 P III 2	Wehrsold Es besteht Anspruch auf Wehrsold. Die Höhe des Tagessatzes ist abhängig vom Dienstgrad und kann der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§§ 1, 2 WSG
1.2 P II 5	entfällt	entfällt	Reservistendienstleistungsprämie RDL erhalten eine Reservistendienstleistungsprämie gemäß der Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2. Enthalten ist darin der Wertansatz für Verpflegung.		entfällt	§ 10 Abs. 1 USG
1.3 P II 5	entfällt	Dienstgeld Bei Dienstleistungen, die laut Bescheid nicht länger als drei Tage dauern, wird ein Dienstgeld entsprechend den Spalten 4 und 5 der Tabelle in Anlage 2 gewährt.	entfällt	entfällt	entfällt	§ 11 USG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	2 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2 Zuschläge						
2.1 P III 2	Doppelter Wehrsold bei Standort im Ausland Bei Standort im Ausland wird doppelter Wehrsold gewährt, wenn SaZ und BS bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsstrennungsgeld erhalten. Bei einer besonderen Auslandsverwendung nach § 56 Abs. 1 BBesG besteht kein Standort im Ausland. Der doppelte Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem BBesG.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 2 Abs. 2 WSG
2.2 P II 5	entfällt	entfällt	Zuschlag bei Standort im Ausland Bei Standort im Ausland wird unter den Voraussetzungen, unter denen Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung Auslandsbezüge oder Auslandsstrennungsgeld erhalten, ein Zuschlag nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2 gewährt. Er unterliegt dem Kaufkraftausgleich.	entfällt	entfällt	§ 10 Abs. 2 USG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	3 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

2.3 P III 2	AVZ Im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 BBesG können bis zu 110,-- € täglich je nach Belastungen und erschwerenden Besonderheiten der Verwendung gewährt werden.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 8f WSG
2.4 P III 2	Erhöhter Wehrsold bei besonderer zeitlicher Belastung Der Wehrsold erhöht sich für einen zusammenhängenden Dienst von mehr als 12 bis 16 Stunden ab dem <ul style="list-style-type: none"> • vierten Dienstmonat um 11,30 € • siebten Dienstmonat um 16,00 € beziehungsweise von mehr als 16 bis 24 Stunden ab dem <ul style="list-style-type: none"> • vierten Dienstmonat um 20,70 € • siebten Dienstmonat um 29,20 € Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass der Dienst angeordnet bzw. genehmigt wurde, die wöchentliche Rahmendienstzeit überschritten wurde und kein Freizeitausgleich möglich ist.	entfällt	wie FWDL Zusätzlich zur Reservistendienstleistungsprämie wird eine Vergütung in Höhe der bei den FWDL genannten Erhöhungsbeträge gewährt. Zur Bestimmung des erreichten Dienstmonats werden Vordienstzeiten berücksichtigt.	entfällt	entfällt	§ 2 Abs. 5 WSG §§ 1 ff. WSEVergV Zentralvorschrift A1-1454/0-5003 Zentralerlass B-1431/1

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	4 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

2.5 P III 2	Wehrdienstzuschlag FWDL erhalten einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach den tatsächlich geleisteten Dienstmonaten. Vordienstzeiten finden keine Berücksichtigung. Der Wehrdienstzuschlag beträgt für jeden Tag des Freiwilligen Wehrdienstes <ul style="list-style-type: none"> • ab dem ersten Dienstmonat 16,50 € • ab dem siebten Dienstmonat 22,50 € • ab dem 13. Dienstmonat 24,50 € und • ab dem 19. Dienstmonat 26,50 € 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 8c WSG
2.6 P II 5	entfällt	entfällt	Verpflichtungszuschlag RDL, die sich vor dem ersten Tag der Dienstleistung in einem Kalenderjahr aufgrund eines entsprechenden Angebotes verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr mindestens 19 oder 33 Tage Reservistendienst (nach dem Vierten Abschnitt des SG) zu leisten, wird nach Erfüllung der Verpflichtung ein Zuschlag gewährt. Dieser beträgt bei Erfüllung einer Verpflichtung <ul style="list-style-type: none"> a.) zu mindestens 19 Tagen Reservistendienst 25,- € je Tag, b.) zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst 35,- € je Tag, höchstens jedoch 1.470,- € im Kalenderjahr. Werden im Falle einer Verpflichtung zu mindestens 33 Tagen Reservistendienst zwar 19 Tage, nicht jedoch 33 Tage erreicht, ist die Gewährung des (niedrigeren) Zuschlages für 19 Tage ausgeschlossen.		entfällt	§ 10 Abs. 3 USG B2-1320/0-0-1 Weiterführende Erläuterungen ergeben sich aus der Zentralverfügung B2-1320/0-0-1 für Verpflichtungsmöglichkeiten für Reservistinnen und Reservisten.

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	5 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

<p>2.7 P III 2</p>	<p>Besondere Vergütung für bestimmte Tätigkeiten oder Verwendungen (§ 8g WSG)</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 WSG i. V. m. § 8g WSG und der Anlage 2 zum WSG können Soldatinnen und Soldaten eine besondere Vergütung als Ausgleich für die mit bestimmten Tätigkeiten oder Verwendungen verbundenen Belastungen erhalten.</p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Vergütung sind § 8g WSG und der Anlage 2 zu entnehmen. In Betracht kommt die Vergütung für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe, • Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote, • Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe, • Kampfschwimmer und Minentaucher, • Fliegendes Personal, • Fallschirmspringer, • Militärischer Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst, • Bergführer, • Räumen und Vernichten von Munition und besonders gefährliche Munitionserprobungen, • Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler. <p>Grundsätzlich steht die Vergütung nur für solche Zeiten zu, in denen die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.</p> <p>Die Leistungen nach § 8g WSG unterliegen für eine Tätigkeit oder Verwendung im Ausland dem Kaufkraftausgleich nach dem BBesG.</p>	<p>entfällt</p>	<p>§ 1 Abs. 1 WSG i.V.m. § 8g WSG und der Anlage 2 zum WSG</p>
-------------------------------	---	-----------------	--

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	6 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

3 P III 2	Entlassungsgeld FWDL, die mehr als sechs Monate Freiwilligen Wehrdienst geleistet haben (d.h. die Probezeit erfolgreich absolviert haben), erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Freiwilligen Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrsold 96,-- € im Übrigen 3,20 €je Tag.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 9 WSG
4 P III 2	Verpflegung FWDL haben Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung. Die den FWDL unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung stellt einen geldwerten Vorteil dar, der steuerrechtlich eine Einnahme in Form eines Sachbezuges bedeutet. Der Wert des Sachbezuges wird gemäß der SvEV ermittelt. Er beträgt monatlich 229,-- €für das Jahr 2015. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, er wird lediglich den Bruttobezügen zugerechnet. Es wird im Ergebnis eine höhere Lohnsteuer einbehalten.	entfällt	entfällt <u>Besonderheit:</u> Im Rahmen der Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft und bei der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft sind RDL zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet. Sie haben ein VpflGeld wie BS oder SaZ zu entrichten.	entfällt <u>Besonderheit:</u> Im Rahmen der Teilnahme an einem besonderen Dienstgeschäft und bei der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft sind RDL zur Teilnahme an der GemVpfl verpflichtet. Sie haben ein VpflGeld wie BS oder SaZ zu entrichten.	Für Reservistinnen und Reservisten, die im Status Soldat an einer DVag teilnehmen, sieht das WSG nur Sachleistungen vor. Daher können Reservistinnen und Reservisten in diesem Rahmen einen Anspruch auf Verpflegung haben, sofern diese bereitgestellt wird.	§ 3 Abs. 1 WSG (FWDL) § 1 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG (RDL) VwV zu § 3 WSG (A-1457/1) A-2211/2

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	7 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

5 P III 2	Verpflegungsgeld	<p>FWDL, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der SvEV festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung. Für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.</p> <p>Für das Jahr 2015 ist gemäß der SvEV der Tagessatz auf 7,63 € festgelegt. Der Satz für das Frühstück beträgt 1,63 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,-- €</p>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	<p>§ 3 Abs. 2 WSG</p> <p>§ 1 Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 WSG (RDL)</p> <p>VwV zu § 3 WSG (A-1457/1)</p>

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	8 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

6.1 P III 2	Private Auslandsaufenthalte	
	Hinweis: Für private Auslandsaufenthalte wird der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.	

7 P III 2 AIN III 3	Bekleidung					
	Unentgeltliche Dienstbekleidung	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL, jedoch gekürzte Ausstattung	§ 5 WSG VwV zu § 5 WSG (A-1457/2)
	Die Dienstbekleidung wird auf Kosten des Dienstherrn gewaschen bzw. chemisch gereinigt.	wie FWDL; ggf. jedoch Ersatz für unvermeidbare Aufwendungen nach Beendigung des RD <ul style="list-style-type: none"> für Leibwäsche Reinigungskostenpauschale von 4,60 € je Dienstleistung unabhängig von ihrer Dauer für die Reinigung dienstlich unentgeltlich zur Verfügung gestellter Oberbekleidung können entstandene Kosten gegen Vorlage spezifizierter Rechnungen erstattet werden. 	wie FWDL		Für die gekürzte Ausstattung: Erstattung entstandener Kosten für das Waschen (die chemische Reinigung) gegen Vorlage von Rechnungen bis zum Höchstbetrag von 4,60 €je DVag.	Richtlinien für Bekleidung (AU 37/3, RL Bekl Nr. 3300 ff) Antrag an das zuständige BwDLZ

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	9 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

8	Unterkunft / Fahrtkostenerstattung					
P III 2 IUD I 3	FWDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 4 Satz 1 WSG Verwaltungsvorschriften über die Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft (Zentralvorschrift A1-1800/0-6570, Anlage 12.1)
	Die den FWDL unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft stellt einen geldwerten Vorteil dar, der steuerrechtlich eine Einnahme in Form eines Sachbezuges bedeutet. Der Wert des Sachbezuges wird gemäß der SvEV ermittelt. Bei Soldaten mit den Wehrsoldgruppen 1 bis 4 beträgt dieser 55,75 € für das Jahr 2015. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, sondern wird dem steuerrechtlichen Bruttogehalt hinzugerechnet. Es wird im Ergebnis eine geringfügig höhere Lohnsteuer einbehalten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
	Kann eine Gemeinschaftsunterkunft nicht gestellt werden, können ggf. Fahrtkosten erstattet werden. Wird die Gemeinschaftsunterkunft nicht in Anspruch genommen (z.B. bei Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft), wird für die Inanspruchnahme einer anderen Unterkunft kein Entgelt gezahlt.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	B-1457/4 § 4 Satz 2 WSG
	Ehemaligen FWDL kann auf Antrag im Anschluss an ihren Wehrdienst in Kasernen und anderen Bundeswehreinrichtungen in Ballungsgebieten zu Beginn einer Berufsausbildung beziehungsweise eines Studiums verfügbarer Wohnraum gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden, sofern Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung stehen.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	10 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

9	Fahrtkosten					
9.1 IUD II 2	Reisekostenvergütung Bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Tagegeld, soweit während einer Dienstreise keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird, • Fahrschein für regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung, • Übernachtungsgeld, wenn während einer Dienstreise keine amtliche unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird. 	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	Fahrtkostenerstattung gemäß A2-1300/0-0-2 Abschnitt 6	BRKG A2-1300/0-0-2 Abschnitt 6
9.2 P III 1	Familienheimfahrten Kostenlose Fahrt mit der Bahn in der 2. Klasse oder dem Omnibus im Schienenersatzverkehr zwischen den Bahnhöfen der Gemeinschaftsunterkunft/Dienststelle und der Wohnung. Hierzu wird ein Bahnberechtigungsausweis ausgestellt. Bei Fahrten in Nahverkehrszügen innerhalb desselben Verkehrsverbundes sind Sonderregelungen zu beachten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	A-2642/5

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	11 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

noch 9.2	Zahlung von Reisebeihilfen für bis zu fünf Familienheimfahrten im Kalendermonat, wenn keine oder nur eine unzumutbare Bahnverbindung besteht und ein anderes Beförderungsmittel (z. B. Linienbus, ausnahmsweise auch Privat-Kfz) benutzt werden muss.	entfällt	<p>RDL, deren Übung oder Hilfeleistung im Innern länger als 12 Tage dauert, können die Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat der Dienstleistung als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden. Die Wahl des Beförderungsmittels zur Durchführung der Familienheimfahrt ist RDL freigestellt.</p> <p>Bei Hilfeleistung im Ausland gelten die Ausführungen zur besonderen Auslandsverwendung entsprechend.</p>	<p>RDL, deren besondere Auslandsverwendung länger als 12 Tage dauert, können unabhängig vom Familienstand nach einer einmonatigen Wartezeit für je drei Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt/einen Heimflug erhalten. Der Zeitraum kann unter bestimmten Voraussetzungen auf je zwei Monate der Trennung verkürzt werden.</p> <p>Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, bspw. beim Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr oder in einem dienstlich bereitgestellten Luftfahrzeug, werden Fahr-/Flugkosten nicht erstattet.</p>	entfällt	
-----------------	---	----------	---	--	----------	--

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	12 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

9.3 P III 1	Zubringerfahrten Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind für FWDL unentgeltlich	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	A-2642/5
9.4 P III 1	Fahrpreisermäßigungen Fahrpreisermäßigungen von 25 % für beliebige Urlaubs- und sonstige Privatreisen nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für „Besondere Personengruppen“.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	A-2642/5

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	13 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

10 P II 5	Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung					
	FWDL erhalten auf Antrag zusätzlich zum Wehrsold folgende Leistungen:					
10.1 P II 5	Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum FWDL werden unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für Miete, Darlehnszinsen und Betriebskosten für den selbstgenutzten Wohnraum erstattet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 13 USG
10.2 P II 5	Wirtschaftsbeihilfe Inhaberinnen oder Inhabern eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines Gewerbebetriebes oder Selbständigen werden die Aufwendungen zum Erhalt der Betriebsstätte für die ersten sechs Monate des Freiwilligen Wehrdienstes erstattet, wenn der Betrieb wehrdienstbedingt ruht. Die Begründung der Inhaberschaft muss vor Kenntnis des Zeitpunkts des Antritts des Freiwilligen Wehrdienstes liegen.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 14 USG
10.3 P II 5	Sonstige Leistungen Folgende Aufwendungen können FWDL für die Dauer des Freiwilligen Wehrdienstes erstattet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge für das Ruhen der privaten Kranken- und Zusatzkrankenversicherung, • Beiträge für die private Pflege- und Zusatzpflegeversicherung, • Beiträge für Versicherungen gegen Vermögensnachteile, z.B. private Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz-, Diebstahl- und Feuerversicherung, • Notwendige Aufwendungen für die Bestattung von Angehörigen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese nicht durch den Nachlass gedeckt und Dritte nicht erstattungspflichtig sind. 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 15 USG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	14 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

10.4 P II 5	Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt FWDL erhalten als Unterhalt für Angehörige (Ehegatte, Ehegattin, Lebenspartner, Lebenspartnerin), die im gemeinsamen Haushalt leben, zusätzlich 80% des Wehrsoldes und des Wehrdienstzuschlages. Desweiteren werden 20% des Wehrsoldes und des Wehrdienstzuschlages für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind gewährt. Der Anspruch entfällt in der Zeit, in der die oder der Angehörige ebenfalls freiwilligen Wehrdienst leistet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 17 USG
10.5 P II 5	Leistung für die Erstausrüstung bei Geburt Für jedes unterhaltsberechtigten Kind, das während des Wehrdienstes geboren wird, wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 450,- € gewährt. Dieser Zuschuss wird auch gewährt, wenn das Kind zum Zwecke der Adoption erstmalig in den Haushalt der oder des FWDL aufgenommen wird.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 18 USG
10.6 P II 5	Besondere Zuwendung FWDL erhalten für ihre unterhaltsberechtigten Kinder im Dezember eine besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld). Diese Leistung wird auch für Kinder gewährt, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem maßgeblichen Kindergeldbetrag des EStG.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 19 USG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	15 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

10.7 P II 5	Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Für Angehörige, die mit der / dem FWDL in einem gemeinsamen Haushalt leben und kein eigenes Einkommen erzielen, werden die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 20 USG
10.8 P II 5	Überbrückungszuschuss FWDL, die mit einer / einem Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, erhalten bei Entlassung des FWDL in der Probezeit (zwischen einem und sechs Monaten) einen Überbrückungszuschuss.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 21 USG
10.9 P II 5	Leistungen an nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige Für die Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes werden den Angehörigen, die nicht mit der / dem FWDL in einem gemeinsamen Haushalt leben, Unterhaltsleistungen im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung der FWDL bis zu einem Höchstbetrag gewährt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 22 USG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	16 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

		RDL erhalten <u>auf Antrag</u> folgende Leistungen nach dem USG:			
10.10 P II 5	entfällt	<p>Verdienstausschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <p>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der Verdienstausschädigung in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts ersetzt. Die Leistung beträgt je Tag der Dienstleistung höchstens</p> <p>a.) 258,-- € für RDL, die mit einer oder einem der folgenden Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegattin des RDL oder Ehegatte der RDL – auch wenn die Ehe geschieden wurde, - Lebenspartnerin der RDL oder Lebenspartner des RDL – auch wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, - Mutter eines Kindes oder Vater eines Kindes der oder des RDL, - unterhaltsberechtigten Kinder der oder des RDL, - unterhaltsberechtigten Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der oder des RDL, die von der oder dem RDL zwar nicht abstammen, jedoch bis zum Dienstantritt ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder ohne den RD ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, <p>b.) 215,-- € für die übrigen RDL.</p> <p>Werden gleichzeitig Leistungen an Selbständige nach § 7 USG beantragt, können daneben Leistungen nach § 6 USG nur bis zur Hälfte des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 7 Abs. 1 Satz 1 USG (Entschädigung für dienstbedingt entgehende Einkünfte aus Selbständigkeit) gewährt werden.</p> <p>Die Verdienstausschädigung ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.</p>	entfällt	<p>§ 6 Abs. 1 und 3 USG</p> <p>§ 8 Abs. 1 USG</p> <p>§ 3 Nr. 48 EStG, § 32b Abs. 1 Satz 1h EStG</p>	

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	17 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

10.11 P II 5	entfällt	Ersatz von Entgeltersatzleistungen Die infolge des RD eingebüßten Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG 1) werden ersetzt. Die im Hinblick auf die Verdienstausfallentschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffenen Aussagen zum Höchstbetrag (258,- € bzw. 215,- €) und zur Begrenzung bei gleichzeitiger Beantragung von Leistungen an Selbständige gelten entsprechend. Die Leistung ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt.	entfällt	§ 6 Abs. 2 und 3 USG § 3 Nr. 48 EStG, § 32b Abs. 1 Satz 1h EStG
10.12 P II 5	entfällt	Leistungen an Selbständige RDL, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebes sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten für dienstbedingt entgehende Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung i.H.v. 1/360 der Summe der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, höchstens 430,- € je Tag der Dienstleistung. Maßgeblich ist regelmäßig der Bescheid für den letzten Veranlagungszeitraum vor dem Diensteintritt; Besonderheiten können sich ergeben, wenn dieser noch nicht ergangen ist oder der Bescheid sich auf das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit bezieht. Diese Entschädigung wird neben weitergewährten Arbeitsentgelten, Dienstbezügen und Erwerbseinkommen nur insoweit gewährt, als diese insgesamt einen Betrag i.H.v. 430,- € (brutto) je Tag der Dienstleistung nicht übersteigen. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird zur Erhaltung einer nachgewiesenen Betriebsstätte für jeden Tag der Dienstleistung pauschal 0,15/360 der Summe der (wie oben beschrieben) ermittelten Einkünfte gewährt. Leistungen an Selbständige sind zu versteuern.	entfällt	§ 7 USG § 8 Abs. 2 USG § 3 Nr. 48 EStG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	19 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

11	Soziale Absicherung				
11.1 P II 7	Rentenversicherung bzw. Altersversorgung	<p>Für die Dauer des FWD unterliegt der FWDL der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt auch für FWDL, die vor dem Dienstantritt noch nicht rentenversicherungspflichtig waren. Der Bund zahlt die Beiträge direkt an den Rentenversicherungsträger. War der FWDL am Tag vor Beginn seines FWD Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, so werden ihm die Beiträge auf Antrag in der Höhe, wie sie für die gesetzliche Rentenversicherung anfallen würden, erstattet. Leistet der FWDL freiwillig Beiträge zu einer anderen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. in Form einer Lebensversicherung), werden ihm diese ebenfalls auf Antrag erstattet. Voraussetzungen bei einer Lebensversicherung sind jedoch, dass diese bei Beginn des FWD mindestens zwölf Monate bestanden hat, in der Regel eine Laufzeit bis zum 60. Lebensjahr hat und der FWDL Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter im Erlebensfall ist. Die freiwillige Leistung zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung muss in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des FWD aus eigenem Arbeitseinkommen oder aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistung geleistet worden sein. Erstattungsanträge sind bei dem zuständigen Bundesverwaltungsamt spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung des FWD zu stellen. Besteht für den FWDL eine zusätzliche betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, so hat der Arbeitgeber für die Dauer des FWD die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuzahlen.</p>	<p>Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob Zeiten des RD für die Rente berücksichtigt werden können, hängt von verschiedenen Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird für die Zeit des RD Arbeitsentgelt weitergezahlt, gilt die Beschäftigung als nicht unterbrochen; RDL sind daher in dieser Zeit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versicherungspflichtig, nicht als Wehrdienstleistende. Die RV-Beiträge werden weiterhin vom RDL und seinem Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt getragen. • Wird für die Dienstzeit kein Arbeitsentgelt durch den AG weitergezahlt, können „Leistungen an Nichtselbständige“ nach § 6 Abs. 1 USG beantragt werden. Werden diese gewährt, entrichtet der Bund Beiträge auf Grundlage der USG-Leistung. • Soweit der RDL keine USG-Leistungen beantragt oder Leistungen nach § 6 Abs. 2 USG oder die Mindestleistung nach § 9 USG bezieht, sind der Beitragsbemessung 60 vom Hundert der Bezugsgröße zu Grunde zu legen. Ob dabei die Bezugsgröße West oder die Bezugsgröße Ost für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird, hängt nicht vom Wohnort des RDL, sondern von seinem Dienstort ab. • ALG I und ALG II entfallen während des RD. Für dessen Dauer können Leistungen nach dem USG gewährt werden, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben. Die Beiträge zahlt der Bund. Die Agentur für Arbeit bzw das Jobcenter ist unverzüglich über die Heranziehung zu informieren. • Waren RDL vor dem RD selbständig tätig und erhalten sie während des RD „Leistungen an Selbständige“ nach § 7 USG, gilt die selbständige Beschäftigung als nicht unterbrochen. RDL sind daher in dieser Zeit nicht als Wehrdienstleistende versicherungspflichtig. Die Kosten der Altersvorsorge müssen RDL weiterhin selbst tragen. <p>Für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung können ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk gewährt werden. Dazu muss während der besonderen Auslandsverwendung Versicherungspflicht bestanden haben und es müssen insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen. Zur Erfüllung dieser Mindestdauer werden alle Zeiten in einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt, die nach dem 30.11.2002 liegen und die jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte gewährt. Für Teilzeiträume wird nur der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt.</p>	entfällt	<p>§ 1 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 SGB VI,</p> <p>§ 166 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI</p> <p>§ 76e SGB VI</p>

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	20 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

11.2 P II 7	<p>Kranken- und Pflegeversicherung</p> <p>Während des FWD zahlt der Bund die Beiträge zur Krankenversicherung.</p> <p>Die Aufforderung zum Dienstantritt ist unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen, sofern der FWDL aufgrund einer Beschäftigung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beginn und später auch die Beendigung des FWD der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen. Während des FWD erhält der FWDL unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Leistungsansprüche gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ruhen. Ansprüche aus der Familienversicherung bleiben jedoch bestehen.</p> <p>Ist der FWDL bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet muss er die Aufforderung zum Dienstantritt unverzüglich der Agentur für Arbeit vorlegen. Diese hat den Beginn des FWD der zuständigen Krankenkasse zu melden. Die Beendigung des aktiven Dienstes ist ebenfalls der Agentur für Arbeit anzuzeigen, damit die zuständige Krankenkasse entsprechend unterrichtet wird.</p> <p>Ist der FWDL freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse, dann muss er selbst den Beginn und später die Beendigung des FWD der Krankenkasse mitteilen.</p> <p>Ist er über seine Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (beispielsweise als Schüler) oder endete sein Arbeitsverhältnis vor Beginn des FWD, ohne dass er bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet war, so kann er eine eigene freiwillige Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung begründen. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden vom Bund getragen. Der Beitritt zu einer freiwilligen Versicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.</p> <p>Ist der FWDL privat krankenversichert, so muss er das Ruhen der Versicherung beantragen. Die für die Zeit des Ruhens ermäßigten Beiträge werden auf Antrag im Rahmen der Unterhaltssicherung erstattet.</p> <p>Die entsprechend der Krankenversicherung bestehende soziale oder private Pflegeversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung werden vom Bund getragen. Ist der FWDL in einer privaten Pflegeversicherung versichert, werden ihm die Beiträge auf Antrag im Rahmen der Unterhaltssicherung erstattet.</p>	<p>Während einer Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des SG bleibt eine bestehende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten. Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind diejenigen versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist. Diese haben den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag aus dem Arbeitsentgelt weiter zu entrichten; der Arbeitgeber trägt wie bisher die Hälfte des Beitrages.</p> <p>Während der Wehrdienstleistung ruhen Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung für RDL. Diese Einschränkung gilt nicht für die über die oder den RDL familienversicherten Angehörigen.</p> <p>Der Heranziehungsbescheid ist unverzüglich dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen. Bei bestehender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung verständigen diese die zuständige Krankenkasse.</p> <p>Freiwillig gesetzlich Versicherte müssen Beginn und Ende der Dienstleistung ihrer Krankenkasse unverzüglich selbst melden.</p> <p>Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.</p>	<p>entfällt</p>	<p>§ 193 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 und 2 SGB V</p> <p>§ 251 Abs. 4 S. 1 SGB V</p> <p>§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V und § 193 Abs. 4, Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 10 SGB V</p> <p>§ 1 Abs. 3 ArbPISchG und § 60 Abs. 1 SGB I</p> <p>§ 204 Abs. 1 SGB V</p>
-----------------------	---	---	-----------------	--

Lfd. Nr.	FWDL	21 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
FF-Ref						
1	2	3	4	5	6	7

11.3 P II 7	Arbeitslosenversicherung Personen, die freiwillig Wehrdienst leisten (FWDL+RDL), sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Die Beiträge dazu trägt der Bund. Eine Ausnahme bilden die Wehrdienstleistenden, die nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiter erhalten (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes). Sie gelten als Beschäftigte. Das Beschäftigungsverhältnis gilt durch den Wehrdienst als nicht unterbrochen. Die Beiträge werden weiterhin aus dem Arbeitsentgelt an die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Mit der Beitragszahlung können Anwartschaftszeiten zur Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erworben werden.	entfällt	§§ 25, 26 SGB III § 347 Nr. 2 SGB III
11.4 P II 7	Arbeitslosengeld Die Zahlung wird i. d. R. mit dem Dienstantritt eingestellt. Die Unterhaltssicherung erfolgt ggf. durch Leistungen nach dem USG.	entfällt	§§ 136 ff. SGB III
11.5 P II 5	Arbeitsplatzschutz		siehe Anlage 4

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	22 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

11.6 P II 5	Alters- und Hinterbliebenenversorgung			
	<p>Für FWDL in einem Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten. Gezahlte Beiträge werden in der Regel nach Ende des Wehrdienstes erstattet.</p> <p>Freiwillig geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z.B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können unter den Voraussetzungen der §§ 14a Abs. 4 und 14b Abs. 2 ArbPISchG erstattet werden.</p>	<p>Für RD leistende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPISchG die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen <u>betrieblichen</u> oder <u>überbetrieblichen</u> Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten. Die gezahlten Beiträge werden dem Arbeitgeber in der Regel nach Ende des Wehrdienstes auf Antrag erstattet. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen es sich um einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 15 Abs. 2 ArbPISchG handelt.</p> <p>Freiwillig von RDL geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können nicht erstattet werden.</p> <p>Bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, kann im Einzelfall eine Erstattung der Beiträge in Betracht kommen, die auf die Zeit einer Wehrdienstleistung entfallen. Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass kein Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 6 Abs. 1 USG und kein Anspruch auf Leistungen an Selbständige nach § 7 USG besteht, ferner darf kein Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgelts oder der Bezüge nach § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 ArbPISchG bestehen.</p>	entfällt	§§ 14a und 14b ArbPISchG; C-1400/18

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	23 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

11.7 P II 7	Kindergeld FWDL und RDL erhalten Kindergeld für ihre Kinder weiterhin von der Stelle/Familienkasse, die vor Dienstantritt bei der Bundeswehr zuständig war. Eltern, deren Kinder Freiwilligen Wehrdienst leisten, haben in einer Übergangszeit von bis zu vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Dienstantritt als FWDL einen Anspruch auf Kindergeld. Der freiwillige Wehrdienst selbst wird für die ersten vier Monate pauschal als kindergeldberechtigende Ausbildungszeit anerkannt. Zur Nachweisvereinfachung gegenüber der Familienkasse reicht für die Eltern die Bestätigung des Dienstantritts des Kindes. Des Weiteren kann im Einzelfall und bei Nachweis, dass der/die FWDL eine Dienstpostenausbildung erhält, ab dem fünften Monat für diese Ausbildungszeit ebenfalls Kindergeld gewährt werden.					Bundeskindergeldgesetz, Abschnitt X Einkommensteuergesetz
11.8 P II 7	Waisenrente Während des Wehrdienstes besteht kein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Jedoch kann der Wehrdienst eine sogenannte Übergangszeit auslösen, so dass zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehrdienstes der Anspruch auf Waisenrente bis zu einer Dauer von höchstens vier Kalendermonaten fortbestehen kann. Des Weiteren ist eine Verlängerung der Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes als Probezeit (6 Monate) möglich.					SGB VI § 48 Abs. 5
11.9 P III 1	Rechtsschutz Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer der Bundeswehr, die nach § 58b SG freiwilligen Wehrdienst bzw. Reservistendienst nach dem Vierten Abschnitt des SG leisten, und die im Besitz einer gültigen Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr oder einer eigenen gültigen Fahrerlaubnis sind und die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Fahren erklärt haben und als Fahrerinnen bzw. Fahrer von Dienstfahrzeugen einschließlich für dienstliche Zwecke angemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden, erhalten <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz und - Straf-Rechtsschutz, wenn sie in die Liste der Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer nach § 58b SG bzw. nach dem Vierten Abschnitt SG eingetragen sind. Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten.				entfällt	A-2642/21

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	24 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12	Versorgung					
12.1 P III 3	Bezüge für den Sterbemonat Den Hinterbliebenen (Erben) eines verstorbenen FWDL verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 41 Abs.1 SVG i.V.m. § 17 Abs. 1 BeamtVG
12.2 P III 3	Sterbegeld Die mit dem/der FWDL in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern erhalten ein Sterbegeld von 2.557,-- € wenn der/die FWDL während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung stirbt. Bezüge nach Ziff. 12.1 werden darauf angerechnet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 41 Abs. 2 SVG
12.3 P III 3	Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z.B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine Entschädigung von 150.000,-- € gezahlt. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge, z.B. Witwe und Kinder 100.000,-- € Eltern 40.000,-- € und Großeltern, Enkel 20.000,-- €	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 63 SVG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	25 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12.4 P III 3	<p>Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr</p> <p>Bei bestimmten Unfällen wird unter den Voraussetzungen des § 63a SVG bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% eine Entschädigung von 150.000,-- € gezahlt. Dies betrifft genau definierte Ereignisse, die mit der jeweiligen Dienstausbung zusammenhängen, bspw. wenn bestimmte Diensthandlungen mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sind oder FWDL in Ausübung ihres Dienstes rechtswidrigen Angriffen ausgesetzt sind. Auch bei Einsatzunfällen im Sinne des § 63c Abs. 2 SVG mit den genannten Folgen wird unter den Voraussetzungen der §§ 63e und 63a SVG die einmalige Entschädigung gezahlt.</p> <p>Im Falle des Todes des RDL erhalten bestimmte Hinterbliebene unter den Voraussetzungen des § 63a SVG je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge, sofern nicht jeweils vorrangige Verwandte entschädigungsberechtigt sind.</p>	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 63a SVG § 63c Abs. 2 SVG § 63e SVG
-----------------	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	26 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12.5 P III 3	<p>Schadensausgleich in besonderen Fällen</p> <p>Sach- und Vermögensschäden, die einem Soldaten oder einer Soldatin während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen unter Anwendung der sog. „Kriegsklausel“ in den Allgemeinen Lebens- oder Unfallversicherungs-Bedingungen).</p> <p>Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen der natürlichen Person gewährt, die die Soldatin oder der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder zur Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Soldatin/ den Soldaten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der o.g. Finanzierung freizustellen.</p>	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 63b SVG
-----------------	--	----------	----------	----------	----------	-----------

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	27 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12.6 P III 3	Statusausgleich bei Einsatzunfällen Im Falle eines Einsatzunfalls erhalten Soldaten und Soldatinnen, die infolge des Unfalles dienstunfähig geworden sind, bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ggf. zusätzlich zur einmaligen Entschädigung von 150.000,-- € einen einmaligen Ausgleich, wenn sie in diesem Zeitpunkt zu 50 % erwerbsgemindert sind. Der Ausgleich beträgt 30.000,-- € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um weitere 500,-- €	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 63f SVG
12.7 P III 3	Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während des Wehrdienstes Während des Wehrdienstverhältnisses können FWDL wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 SVG ggf. einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem BVG erhalten. Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem GdS. Die Grundrente beträgt zwischen 132,-- € (GdS von 30) und 693,-- € (GdS von 100) monatlich und die Schwerstbeschädigtenzulage zwischen 80,-- € (Stufe I) und 494,-- € (Stufe VI) monatlich.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§ 85 SVG §§ 30 Abs. 1, 31 BVG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	28 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12.8 P II 5 P II 1	<p>Einsatz-Weiterverwendungsgesetz</p> <p>Das EinsatzWVG gewährt einsatzgeschädigten Personen, die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c SVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 EinsatzWVG) verschiedene Leistungen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Hierzu erhalten die betroffenen Einsatzgeschädigten die notwendigen medizinischen Leistungen und ggf. bei Bedarf auch Leistungen der beruflichen Qualifizierung.</p> <p>FWDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, zum Zwecke der gesundheitlichen Wiederherstellung und ggf. der beruflichen Qualifizierung unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (insbesondere hinsichtlich der Besoldung).</p> <p>Für FWDL, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles am Ende der Schutzzeit um mindestens 30% gemindert ist, kann ein Rechtsanspruch auf Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als Berufssoldatin oder Berufssoldat, im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bestehen. Der Weiterverwendung geht eine sechsmonatige Probezeit voraus, in der sich die Betroffenen für das angestrebte Dienst-/Arbeitsverhältnis bewähren müssen.</p> <p>In Fällen, in denen die durch einen Einsatzunfall verursachte gesundheitliche Schädigung erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt worden ist, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag ein Anspruch auf Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art bestehen.</p>	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 3 EinsatzWVG § 4 EinsatzWVG § 6 EinsatzWVG § 63c SVG
---------------------------------	--	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	29 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

12.9 P III 3	Ersatz von Sachschäden im Dienst Sachschäden, die bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes eingetreten sind, können nach Maßgabe der ZDv 20/30 Kapitel 2 (VwV zu § 86 SVG) ersetzt werden.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	ZDv 20/30 Kapitel 2 § 86 SVG VwV zu § 86 SVG
12.10 P III 3	Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses FWDL, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, können nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz haben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden im Wesentlichen folgende Leistungen gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung, • Versorgungskrankengeld, • Grundrente zwischen 132,-- € und 693,-- € monatlich, • Schwerstbeschädigtenzulage zwischen 80,-- € und 494,-- € monatlich, • Berufsschadensausgleich von 42,5% des Einkommensverlustes monatlich, • Ausgleichrente zwischen 426,-- € und 693,-- € monatlich, • Pflegezulage zwischen 293,-- € und 1.457,-- € monatlich. Die Beträge werden jährlich zum 1. Juli entsprechend der Rentenerhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§§ 80 ff. SVG iVm §§ 1 ff. BVG §§ 80 ff. SVG iVm §§ 10 ff. BVG §§ 80 ff. SVG iVm §§ 16 ff. BVG §§ 80 ff. SVG iVm §§ 29 ff. BVG §§ 80 ff. SVG iVm § 31 BVG §§ 80 ff. SVG iVm § 31 BVG §§ 80 ff. SVG iVm § 30 BVG §§ 80 ff. SVG iVm § 32 f. BVG §§ 80 ff. SVG iVm § 35 BVG

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	30 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.11 P III 3	<p>Leistungen in Bezug auf eine bestehende Gesundheitsstörung nach Beendigung des Wehrdienstes</p> <p>Für eine Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, aber bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, kann für einen bestimmten Personenkreis auf Antrag Heilbehandlung bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt werden, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Bei Arbeitsunfähigkeit besteht dem Grunde nach Anspruch auf Versorgungskrankengeld.</p>	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	§ 82 SVG iVm § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 11a, 13 – 24a BVG
-------------------------	--	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	31 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12.12 P III 3	Elternrente Den Eltern verstorbener FWDL kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Elternrente gezahlt werden. Diese ist u.a. generell einkommensabhängig und beträgt höchstens 884,- € monatlich für ein Elternpaar bzw. 625,- € monatlich für ein Elternteil. Daneben kommt ggf. Krankenbehandlung in Betracht. Die Beträge werden jährlich zum 1. Juli entsprechend der Rentenerhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§§ 80 ff. SVG iVm §§ 49 ff. BVG
12.13 P III 3	Die Hinterbliebenen eines an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbenen FWDL erhalten Hinterbliebenenversorgung . Die Beträge werden jährlich zum 1. Juli entsprechend der Rentenerhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 80 SVG
	Die Leistungen <u>Für die Witwe/den Witwer:</u> Grundrente: 417,- € monatlich Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und einkommensabhängige Leistungen, wie Ausgleichsrente und Schadensausgleich in Betracht	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§§ 80 ff. SVG iVm §§ 38 ff. BVG
	<u>Für die Waisen:</u> • Halbwaisengrundrente: 117,- € monatlich • Vollwaisengrundrente: 220,- € monatlich	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	§ 80 SVG

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	32 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

13 P II 5	Urlaub FWDL erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten bzw. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.	entfällt	RDL erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldatinnen bzw. Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.		entfällt	§ 5 SUV A-1420/12
	Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen.	entfällt	wie FWDL Die Regelung gilt bei einer Übung aufgrund freiwilliger Verpflichtung nur, soweit diese allein oder zusammen mit anderen Übungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.	wie FWDL	entfällt	§ 16 Abs. 4 und 7 i. V. m. § 4 Abs. 1 ArbPISchG § 16 Abs. 4 i. V. m. § 10 ArbPISchG
	<u>Sonderurlaub</u> gemäß § 9 SUV in Verbindung mit den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	§§ 9 ff. SUV A-1420/12

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	33 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

14	Fürsorge					
14.1 P III 1	Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrankung von FWDL Bestimmten Familienangehörigen von FWDL kann eine Reisebeihilfe für den Besuch von schwer erkrankten FWDL gewährt werden.	wie FWDL	entfällt	entfällt	wie FWDL	A-2642/15
14.2 P III 1	Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen FWDL Bestimmten Familienangehörigen von FWDL kann eine Reisebeihilfe zur Teilnahme an der Beerdigung oder an der militärischen Trauerfeier für verstorbene FWDL gewährt werden.	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	wie FWDL	A-2641/4
14.3 P III 1	Haushaltshilfe Sofern Familienpflichten des FWDL durch die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung durch diesen oder einer nahen Bezugsperson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zur Höhe von 50 EUR pro Tag erstattet werden.	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung A1-2642/0-5000

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	34 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

15 PI 7	<p>Berufsförderung</p> <p>FWDL können während der Ableistung des Wehrdienstes die Leistungen des BFD der Bundeswehr nutzen.</p> <p>Die dienstzeitbegleitende zivilberufliche Förderung soll dazu beitragen, keine wehrdienstbedingten Nachteile entstehen zu lassen, Anschluss an die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu halten sowie eine berufliche Weiterentwicklung und ggf. eine Neu-orientierung zu ermöglichen.</p> <p>Die Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsvorträge während der Grundausbildung über das Angebot des BFD, • Beratung in Fragen der schulischen und beruflichen Bildung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFD am Standort des FWDL • Förderung von schulischen und beruflichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr (z.B. Kurse zur fachlichen Qualifikation, Sprachkurse, IT-Lehrgänge), • Eingliederungshilfen (z.B. Bewerbungstraining, Berufsorientierungsseminare, Anrechnung von Bundeswehrzeiten auf Studienpraktika, Kostenübernahme für Umschreibungen militärischer Berechtigungsscheine in zivile Erlaubnisscheine, Vermittlung durch den Job-Service, Zahlung eines Einarbeitungszuschusses). 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	<p>§ 3 Abs. 3SVG</p> <p>Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (BföV) vom 13.08.2015, BGBl. I, 1426 ff.</p>
------------	--	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	35 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

16 Fü SK III 2	Preise für Bestleistungen einzelner Soldaten und Soldatinnen oder Gemeinschaften				B-2640/3
17 P II 1 PII 5	Beförderungen <ul style="list-style-type: none"> richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung, setzen die Verwendung auf entsprechend bewerteten Dienstposten und bestimmte Dienstzeiten voraus. 	Wie FWDL; Dienstleistungen rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit an.	rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit nur unter besonderen Bedingungen an.	A-1340/49, Abschnitt 2 (FWDL) und Nr. 312 i.V.m. Anlage 14.2.1 (RDL)	
18 Fü SK III 2	Dankurkunde Bei Beendigung des Wehrdienstes, wenn Führung und Leistung dies rechtfertigen.	Bei Ausplanung aus der Beorderung, wenn Führung und Leistung dies rechtfertigen und mindestens eine Dienstleistung in der Beorderungsverwendung abgeleistet wurde. Bei Erreichen einer Dauer von 25, 30 und 35 Jahren in einem Beorderungsverhältnis oder mehreren Beorderungsverhältnissen.	entfällt	A2-1300/0-0-2 Abschnitt 3.6.3.15 und Abschnitt 3.6.3.16	

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	36 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

19 P II 5 P I 2	Ehrenzeichen der Bundeswehr In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden. Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden. Diese beiden Sonderformen des Ehrenzeichens können auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen.	Für RDL gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr.	A-1300/5 Stiftung des Ehrenzeichens der Bw B-1420/25 Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bw D1-1420/25-7000 Auszeichnungsmöglichkeiten zur Verleihung mit dem Ehrenzeichen der Bundeswehr im BAAINBw nebst nachgeordnetem Bereich
------------------------------	---	---	--

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	37 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

20 P II 5 P I 2	Einsatzmedaille der Bundeswehr Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 30. Juni 1995 kann die Einsatzmedaille verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung sind: <ul style="list-style-type: none"> • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst in einem Einsatz • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst in einem Einsatz • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst in einem Einsatz • Die Einsatzmedaille der Stufe Gefecht wird verliehen, wenn die auszeichnende Person mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat. 	entfällt	entfällt	wie FWDL	entfällt	VMBl 2011, Seite 3 (Stiftungserlass) VMBl 2011, Seite 24 (Verfahrenshinweise)
------------------------------	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	38 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

21 P II 1	Dienstzeugnis Bei Beendigung eines Wehrdienstes von mindestens der Dauer des Grundwehrdienstes ist ein Dienstzeugnis <u>ohne Antrag</u> zu erstellen. Bei einem kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden Wehrdienst erhält der Soldat ein Dienstzeugnis <u>auf Antrag</u> .	entfällt	wie FWDL	wie FWDL	entfällt	A-1340/50 Nr. 219, Anlage 23
22 P II 1	Beurteilung Planmäßige Beurteilungen sind nicht vorgesehen. Sonderbeurteilungen werden ggf. auf Anforderung der zuständigen PersBSt erstellt.	entfällt	Beurteilungen sind für Offz/Uffz d.R., auf Anforderung der PersBSt zu erstellen sowie ohne Anforderung unter den Voraussetzungen der A-1340/50 Nr. 213.	Eine Beurteilung ist für alle Reservisten und Reservistinnen ab Uffz/ Maat aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen.	entfällt	A-1340/50 Nr. 213 bis 216

Lfd. Nr. FF-Ref	FWDL	39 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

23 FüSK III 2	Einsatznachbereitung im Zusammenhang mit Einsätzen der Bundeswehr	entfällt	entfällt	RDL sind im Rahmen von DVag hinzuzuziehen (ggf. sind Übungen vorzusehen)	entfällt	A2-1300/0-0-02 Nr. 3131 (RDL) B-2640/8 (Zentralerlass, wird zurzeit grundlegend überarbeitet und neu herausgegeben.)
---------------------	--	----------	----------	--	----------	---

24 FüSK III 2	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Schnelle und unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten (sofern die unverschuldete Notlage auf ein Ereignis im Wehrdienst/bei einer Wehrübung zurückzuführen ist) sowie deren Angehörige.					A-2640/14 Formloser, begründeter Antrag, mit Einverständnis des nächsten Disziplinarvorgesetzten, ist zu richten an: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Postfach 13 28 53003 Bonn
Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. unterstützt bei Erfüllung der Kriterien der Mildtätigkeit vor allem bei:						
<ul style="list-style-type: none"> • einsatzbezogenen Notlagen und hierbei insbesondere PTBS Geschädigte, • Todesfällen, Erkrankungen und Behinderung, • Folgen von Unfällen, Unglücken, Naturereignissen. 						

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	40 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

25 P III 1	<p>Bundeswehr-Sozialwerk e.V. (BwSW) Das BwSW hat seit mehr als 55 Jahren den Auftrag, die dienstliche Fürsorge dort sinnvoll zu ergänzen, wo die Möglichkeiten des Dienstherrn enden. Mitglied werden können alle aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen und deren Familien. Die wichtigsten Angebote des BwSW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienerholung, Mutter-/Vater-Kind-Freizeiten, Reisen für Junge Leute, Seniorenreisen, • Nationale und internationale Kinder- und Jugendfreizeiten, • Aktiv- und Themenreisen, Gruppenreisen, • Freizeiten für Menschen mit Behinderung, • Einzelhilfen in unverschuldeten Notlagen. <p>Weitergehende Informationen unter www.bundeswehr-sozialwerk.de</p>	<p>An allen Standorten können sich Interessierte bei den Regional- und Betreuungsstellen des BwSW informieren.</p>
26 FüSK III 4	<p>Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) Alle Reservistinnen und Reservisten sowie Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr können ordentliche Mitglieder des VdRBw werden. Der VdRBw ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Durch den VdRBw werden die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie Ungediente flächendeckend und lebenslang nach den Richtlinien des BMVg betreut. Der VdRBw ist nicht nur für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für alle Reservistinnen und Reservisten, die sich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit engagieren wollen, wichtigster Ansprechpartner (Schaltstellenfunktion). Die Aufgaben und Ziele des VdRBw sind in der Konzeption der Reserve vom 1. Februar 2012 festgelegt. Die Geschäftsstellen des VdRBw können flächendeckend über https://www.reservistenverband.de/Regional?gliederung sowie die Landeskommmandos ermittelt werden.</p>	

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	41 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

27 FüSK III 2, IUD II 3	Betreuung Betreuung im Inland und Ausland sowie in den Einsätzen umfasst alle Leistungen und Einrichtungen für Bundeswehrangehörige und ihre Familien, die ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben. Mit ihnen sollen die Besonderheiten des militärischen Dienstes erträglicher und der Dienst in der Bundeswehr durch ein umfassendes Angebot attraktiver gemacht werden. Betreuung und Fürsorge umfassen allgemeine, sozialdienstliche, sanitätsdienstliche und psychologische Aspekte und gewährleisten den Bundeswehrangehörigen und ihren Familien umfassende Unterstützung in diesen Bereichen.	Teilkonzeption Betreuung und Fürsorge in der Bundeswehr, B-2640/4
28 FüSK III 2, IUD II 3	Soldatenheime Außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, die von kirchennahen Trägerverbänden betrieben werden, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung. Die Soldatenheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin der Bundeswehr sowie den Angehörigen verbündeter und befreundeter Streitkräfte ohne Unterschied der Konfession und des Dienstgrades offen. Zutritt haben ferner alle anderen Angehörigen der Bw, die Familienangehörigen sowie die übrige Zivilbevölkerung.	A-2640/17
29 FüSK III 2	Offene Betreuung Standorte, die über kein ausreichendes Freizeitangebot verfügen, können auf Antrag in die „Offene Betreuung“ aufgenommen werden. Diese außerdienstliche Betreuung umfasst die Freizeitgestaltung durch allgemein bildende, kreative, kulturelle sowie der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen und Wettbewerbe, die Einbeziehung der Familienangehörigen und Angehörigen und die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung.	A-2640/11
30 Fü SK III 2	Familienbetreuung Zur Betreuung der Angehörigen von Bundeswehrangehörigen im Auslandseinsatz sowie im Betrieb Inland sind 31 Familienbetreuungsstellen und ergänzende Familienbetreuungsstellen eingerichtet. Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe. Sie arbeiten eng mit den Stammtruppenteilen, dem Sozialdienst der Bundeswehr, dem Psychologischen Dienst der Bundeswehr und der Militärseelsorge zusammen.	B-2640/4

Lfd. Nr.	FF-Ref	FWDL	42 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
			Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslandsverwendung	DVag	
1		2	3	4	5	6	7

31 P III 1	<p>Soziale Angelegenheiten</p> <p>Als sichtbares Zeichen der Fürsorge des Dienstherrn und Arbeitgebers Bundeswehr bietet der Sozialdienst der Bundeswehr den Angehörigen der Bundeswehr aller Statusgruppen wie auch ihren Familien individuelle Beratung und Betreuung in allen sozialen Angelegenheiten. Dieser Service ist flächendeckend eingerichtet und steht bundesweit an den Bundeswehr-Dienstleistungszentren wie auch in Auslandsstandorten zeitlich unbegrenzt zur Verfügung.</p> <p>Der Sozialdienst der Bundeswehr informiert und unterrichtet FWDL und RDL über materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich, gibt bei Bedarf Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen und ist Vermittler zwischen FWDL bzw. RDL und den zuständigen Stellen. Insbesondere FWDL werden zu Beginn ihrer Dienstzeit durch die Sozialdienste über ihre Ansprüche informiert. Dazu erfolgen innerhalb von vier Wochen nach Dienst Eintritt Unterrichte in den Grundausbildungseinheiten.</p> <p>Der Sozialdienst befasst sich mit psychischen, physischen und sozialen Problemstellungen der FWDL und RDL. Dabei bietet er Beratung und Betreuung in persönlichen und familiären Angelegenheiten.</p> <p>Viel Augenmerk liegt auf der Beratung und Unterstützung von krank aus der Bundeswehr ausscheidenden FWDL und RDL, vor allem dann, wenn die Erkrankung wehrdienstbedingt, ggfs. sogar einsatzbedingt hervorgerufen wurde.</p> <p>Weitergehende Informationen kann man dem Internet und Intranet der Bundeswehr unter www.Sozialdienst.Bundeswehr.de entnehmen.</p> <p>Insbesondere findet sich dort auch eine regelmäßig aktualisierte Version des Sozialdienstverzeichnisses der Bundeswehr mit allen Anschriften, Telefonnummern und Zuständigkeitsbereichen der Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.</p>	
----------------------	--	--

Lfd. Nr.	FWDL	43 RDL				Bemerkungen/ Fundstelle
		Dienstleistung nach dem 4. Abschnitt des Soldaten- gesetzes von bis zu drei Tagen Dauer	Übung, Hilfeleistung im Innern und im Ausland (ab vier Tagen Dauer)	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
FF-Ref						
1	2	3	4	5	6	7

32 P II 1	<p>Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte</p> <p>Bei Fragen zur Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes: Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr in 53757 Sankt Augustin, Alte Heerstraße 81 Tel.: 02241-15-2012, -2694 oder -3368 Fax.: 02241-15-2838 E-Mail: bapersbwi2.2.3koordsteinsatzgeschaedigte@bundeswehr.org</p>	
---------------------	---	--

Wehrsoldtagessätze

Wehrsold- gruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz Euro
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	11,41
2	Gefreiter	12,18
3	Obergefreiter	12,95
4	Hauptgefreiter	13,71
5	Stabs-, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett, Stabsunteroffizier, Obermaat	15,25
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	15,76
7	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	16,27
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	16,78
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	17,29
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	17,80
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	18,32
12	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär	18,83
13	Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalapotheker, Generalarzt, Admiralarzt, Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt, General, Admiral	19,85

Reservistendienstleistungsprämie, Dienstgeld und Zuschlag im Ausland

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservisten- dienstleistungs- prämie (§ 10 Absatz 1)	Zuschlag bei Standort im Ausland (§ 10 Absatz 2)	Dienstgeld (§ 11)	Dienstgeld für ein- oder zweitägigen Wehrdienst am Wochenende (§ 11)
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €	28,23 €	37,64 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €	31,00 €	41,34 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €	32,39 €	43,18 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €	35,18 €	46,90 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €	36,09 €	48,12 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €	36,57 €	48,76 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €	37,02 €	49,36 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €	37,94 €	50,58 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €	38,87 €	51,82 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitän- leutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabs- veterinär	26,52 €	15,80 €	39,78 €	53,04 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabs- arzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €	40,73 €	54,30 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapo- theker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €	41,66 €	55,54 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberst- apotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberst- veterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €	43,50 €	58,00 €

Mindestleistungshöhe für RDL

	Dienstgrad	Tagessatz			
		2	3	4	5
	1	Reservistendienst Leistende ohne Kind	Reservistendienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind	Reservistendienst Leistende mit zwei unterhaltsberechti- gten	Reservistendienst Leistende mit drei unterhalts- berechtigten Kindern
1	Grenadier, Panzergrenadier, Jäger, Panzerjäger, Schütze, Panzerschütze, Kanonier, Panzer- kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	59,06 €	69,48 €	73,08 €	82,48 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	60,05 €	70,61 €	74,06 €	83,27 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	60,42 €	71,02 €	74,32 €	83,39 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	61,92 €	72,58 €	75,43 €	84,05 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	63,91 €	74,84 €	77,65 €	86,21 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	66,87 €	78,17 €	80,93 €	89,43 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	71,24 €	83,27 €	85,99 €	94,43 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	75,42 €	87,75 €	90,46 €	98,84 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	83,70 €	97,07 €	99,86 €	108,12 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitän- leutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabs- veterinär	99,75 €	115,36 €	118,18 €	126,47 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabs- arzt, Oberstabsveterinär	101,89 €	117,88 €	120,70 €	128,82 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapo- theker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	118,32 €	137,79 €	140,54 €	148,38 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberst- apotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberst- veterinär und höhere Dienstgrade	127,42 €	148,76 €	151,47 €	159,17 €

Schutz des Arbeitsplatzes

gemäß ArbPISchG

Zweck des ArbPISchG:

- Schutz der FWD, Übungen, besondere Auslandsverwendungen oder Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland (Dienstleistungen) Leistenden vor wehrdienstbedingtem Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes
- Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis

Die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen:

1. **Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 ArbPISchG)**

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch den Wehrdienst nicht aufgelöst, sondern ruht während des Wehrdienstes. Mit Beendigung des Wehrdienstes lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, dass die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den Wehrdienst nicht verlängert wird.

2. **Kündigungsschutz (§ 2 ArbPISchG)**

Vom Zugang des Aufforderungsschreibens bis zur Beendigung des FWD sowie während einer Dienstleistung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung). Im Übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des Wehrdienstes kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin. Muss ein Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin nicht zu dessen/deren Ungunsten berücksichtigen.

Ausnahmen gelten z. B. für ledige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Kleinbetrieben beim FWD. Hierbei besteht ein eingeschränkter Kündigungsschutz.

3. **Beweislastregelung (§ 2 Abs. 2 ArbPISchG)**

Damit der/die Wehrdienst Leistende seine/ihre Rechte aus dem ArbPISchG notfalls auch durchsetzen kann, gilt zu seinen/ihren Gunsten folgende Beweislastregelung:

In einem Rechtsstreit muss der Arbeitgeber darlegen, dass er dem/der Wehrdienst Leistenden nicht aus Anlass des Wehrdienstes gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin nicht zu dessen/ihren Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung nichtig.

4. **Benachteiligungsverbot (§ 6 ArbPISchG)**

Nimmt der/die Wehrdienst Leistende im Anschluss an den Wehrdienst die Arbeit in seinem/ihrem bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihm/ihr aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen. Die Zeit des Wehrdienstes ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen. Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der Wehrdienst nicht angerechnet. Eine Anrechnung auf die Berufszugehörigkeit ist in diesen Fällen nach Abschluss der Ausbildung vorzunehmen.

5. **Übungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 10 ArbPISchG)**

Die Schutzvorschriften des ArbPISchG finden auch für Reservisten Anwendung, die Übungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung) leisten, allerdings nur, soweit diese Übungen in einem Kalenderjahr einzeln oder zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern. Sofern diese über diesen Zeitraum hinaus an freiwilligen Übungen teilnehmen wollen, müssen sie die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes durch Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber selbst sicherstellen.

Anschriften der Berufsförderungsdienste bei den Karrierecentern (Stand Oktober 2015)

Karrierecenter der Bundeswehr Berlin - Berufsförderungsdienst - Oberspreestraße 61 L 12493 Berlin Tel.: +49 (0)30 6794 2153 BwKz: 90 8200 2153	Karrierecenter der Bundeswehr Dresden - Berufsförderungsdienst - August-Bebel-Straße 19 01219 Dresden Tel.: +49 (0)351 4654 4181 BwKz: 90 8911 4181	Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf - Berufsförderungsdienst Köln - Brühler Straße 309 50968 Köln Tel.: +49 (0)221 934503 4484 BwKz: 90 3813 4484
Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt - Berufsförderungsdienst - Zeppelinstraße 18 99096 Erfurt Tel.: +49 (0)361 342 85803 BwKz: 90 8700 85803	Karrierecenter der Bundeswehr Hannover - Berufsförderungsdienst - Fliegerstraße 11 30179 Hannover Tel.: +49 (0)511 6798 447 BwKz: 90 2225 447	Karrierecenter der Bundeswehr Kassel - Berufsförderungsdienst - Ludwig-Mond-Straße 41 34121 Kassel Tel.: +49(0) 561 2077 3215 BwKz: 90 4351 3215
Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg - Berufsförderungsdienst - August-Bebel-Damm 12 39126 Magdeburg Tel.: +49 (0)391 30015 5305 BwKz: 90 8235 5305	Karrierecenter der Bundeswehr Mainz - Berufsförderungsdienst Koblenz - Ellingshohl 69-75 56076 Koblenz Tel.: +49 (0)261 679992 5178 BwKz: 90 4813 5178	Karrierecenter der Bundeswehr München - Berufsförderungsdienst - Dachauer Straße 128 80637 München Tel.: +49 (0)89 1249 5813 BwKz: 90 6227 5813
Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis - Berufsförderungsdienst - Wallerfanger Straße 31 66740 Saarlouis Tel.: +49 (0)6831 1271 2538 BwKz: 90 4730 2538	Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin - Berufsförderungsdienst - Schlossgartenallee 66 19061 Schwerin Tel.: +49 (0)385 3051 401 BwKz: 90 8637 401	Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart - Berufsförderungsdienst - Heilbronner Straße 188 70191 Stuttgart Tel.: +49 (0)711 2540 2556 BwKz: 90 5824 2556
Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf - Berufsförderungsdienst Münster - Nieberdingstraße 24 48155 Münster Tel.: +49 (0)251 60948-304 BwKz: 90 3324 304	Karrierecenter der Bundeswehr Kiel - Berufsförderungsdienst - Rostocker Straße 2 24106 Kiel Tel.: +49 (0)431 384 7963 BwKz: 90 7400 7963	Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg - Berufsförderungsdienst - Allersberger Straße 190 Nürnberg Tel.: +49 (0)911 4396 232 BwKz: 90 6723 2432
Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven - Berufsförderungsdienst - Ebertstraße 74 26382 Wilhelmshaven Tel.: +49 (0)4421 4838 3211 BwKz: 90 2813 3211		

Standorte und Kontaktdaten der Soldatenheime (Stand Oktober 2015)

Torgelow - 'OASE - Haus an der Schleuse' Schleusenstraße 5b 17358 Torgelow	Tel: 0 39 76 - 43 17 78 · Fax: 0 39 76 - 43 17 79 Info@OASE-Torgelow.de www.OASE-Torgelow.de
Flensburg - 'OASE - Treffpunkt Mürwik' Kielseng 30 24937 Flensburg	Tel: 04 61 · 1 31 99 · Fax: 04 61 18 13 27 info@treffpunkt-muerwik.de www.treffpunkt-muerwik.de
Wilhelmshaven - 'Gorch-Fock-Haus' Viktoriastraße 15 26382 Wilhelmshaven	Tel: 0 44 21 - 4 18 18 · Fax: 0 44 21 - 4 21 07 sh-wilhelmshaven@eas-berlin.de www.gorch-fock-haus.de
Rotenburg / Wümme - 'Haus am Luhner Forst' Zum Flugplatz 11 27356 Rotenburg / Wümme	Tel: 0 42 61 - 30 10 · Fax: 0 42 61 - 28 21 Info@OASE-Rotenburg.de www.OASE-Rotenburg.de
Delmenhorst - 'OASE - Haus Adelheide' Abernettstraße 43 27755 Delmenhorst	Tel: 0 42 21 - 2 30 30 · Fax: 0 42 21 - 2 62 38 info@hausadelheide.de www.hausadelheide.de
Faßberg - 'OASE - Haus Schlichternheide' Große Horststraße 20 29328 Faßberg	Tel: 0 50 55 - 4 77 · Fax: 0 50 55 - 15 56 Info@OASE-Fassberg.de www.OASE-Fassberg.de
Munster - 'OASE - Zum Örtzetal' Danziger Straße 74 – 76 29633 Munster	Tel: 0 51 92 - 23 51 · Fax: 0 51 92 - 10 187 Info@OASE-Munster.de www.OASE-Munster.de
Neustadt a. Rbge. - 'OASE - Haus an der Jürse' Zur Jürse 2 31535 Neustadt a. Rbge. / OT Luttmersen	Tel: 0 50 72 6 45 · Fax: 0 50 72 70 54 Info@OASE-Luttmersen.de www.OASE-Luttmersen.de
Augustdorf - 'Haus Senne' Generalfeldmarschall-Rommel-Straße 1 32832 Augustdorf	zur Zeit geschlossen
Fritzlar - 'OASE - Haus an der Eder' Waberner Straße 7 34560 Fritzlar	Tel: 0 56 22 - 26 59 · Fax: 0 56 22 - 17 52 Info@OASE-Fritzlar.de www.OASE-Fritzlar.de
Diepholz - "Haus Herrenweide" Von Braun Straße 1 49356 Diepholz	Tel: 0 54 41 - 42 35 · Fax: 0 54 41 - 59 12 48 hausherrenweide@googlemail.com www.soldatenheim-diepholz.de
Füssen - Haus der Gebirgsjäger Kemptener Str. 68 87629 Füssen	Tel.: +49 (08362) 79 84, Fax: +49 (08362) 62 12 www.sfh-haus-der-gebirgsjaeger.de kontakt@sfh-haus-der-gebirgsjaeger.de
Hammelburg - Heinrich-Köppler-Haus Am Sportzentrum 4 97762 Hammelburg	Tel.: +49 (09732) 917 70, Fax: +49 (09732) 917 745 www.sfh-heinrich-koeppler-haus.de kontakt@sfh-heinrich-koeppler-haus.de
Oberviechtach - Emil-Kemmer-Haus Schönseer Str. 14 92526 Oberviechtach	Tel.: +49 (09671) 585, Fax: +49 (09671) 3860 www.sfh-emil-kemmer-haus.de kontakt@sfh-emil-kemmer-haus.de
Pfullendorf - Haus Linzgau Kasernenstr. 4 88630 Pfullendorf	Tel.: +49 (07552) 928 790, Fax: +49 (07552) 928 9596 www.haus-linzgau.de kontakt@sfh-haus-linzgau.de
Roding - Haus Ostmark Chamer Steig 1 93426 Roding	Tel.: +49 (09461) 5777, Fax: +49 (09461) 7237 www.sfh-haus-ostmark.de kontakt@sfh-haus-ostmark.de
Stetten a.k.M. - Haus Heuberg Hardstr. 48 72510 Stetten a.k.M.	Tel.: +49 (07573) 926 720, Fax: +49 (07573) 926 721 www.heubergxxl.de mail@heubergxxl.de

Anschriften der Familienbetreuungscentren (Stand Oktober 2015)

Landeskommando SCHLESWIG - HOLSTEIN Familienbetreuungscentrum Kiel Schweriner Str. 17a 24106 Kiel Telefon.: +49 431 667 2486 316 FspNBw: 90 7311 6316 Fax: +49 431 667 2486 292 fbzkiel@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 1014 071	Landeskommando MECK. - VORPOMMERN Familienbetreuungscentrum Warnemünde Hohe Düne Hohe Düne 30 18119 Rostock Telefon: +49 (0) 381 636 2171 FspNBw: 90 8601 2171 Fax+49 (0) 381 636 3238 E-Mail: fbzwarnemuende@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 101 5644	Landeskommando MECK. - VORPOMMERN Familienbetreuungscentrum Schwerin Werder-Kaserne Walther-Rathenau-Straße 2 19055 Schwerin Telefon: +49 385 511 3360 FspNBw: 90 8670 3360 Fax: +49 385 511 3365 E-Mail: fbzschwerin@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 5149
Landeskommando MECK. - VORPOMMERN Familienbetreuungscentrum Neubrandenburg Tollensekaserne Weg am Hang 35 17033 Neubrandenburg Telefon: +49 395 372 2861 FspNBw: 90 8400 2861 Fax: +49 395 372 2862 E-Mail: fbzneubrandenburg@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 3072	Landeskommando SACHSEN - ANHALT Familienbetreuungscentrum Burg Thomas-Müntzer-Str. 5b 39288 Burg Telefon: +49 3921 90 2372 FspNBw: 90 8284 2372 Fax: +49 3921 90 2379 E-Mail: fbzburg@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 6797	KdoTerrAufgBw Berlin Familienbetreuungscentrum Berlin Julius - Leber - Kaserne Kurt - Schumacher - Damm 41 13405 Berlin Telefon: +49 30 4981 1240 FspNBw: 90 8203 1240 Fax: +49 30 4981 1245 E-Mail: fbzberlin@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 6756
EinsFüKdoBw J1 / Leit- FBZ Henning - von - Tresckow - Kaserne Werderscher Damm 21-29 14548 Schwielowsee OT Geltow Telefon: +49 3327 50 2146 oder 2156 FspNBw: 90 8500 2146 oder 2156 Fax: +49 3327 50 2148 E-Mail: EinsFueKdoBwJ1LeitFBZ@Bundeswehr.org	Landeskommando BRANDENBURG Familienbetreuungscentrum Storkow Kurmark-Kaserne Beeskower Chaussee 15A 15859 Storkow Telefon: +49 33678 66 2661 FspNBw: 90 8222 2661 Fax: +49 33678 66 2665 E-Mail: fbzstorkow@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 53 88	Landeskommando SACHSEN Familienbetreuungscentrum Leipzig General-Olbricht-Kaserne Landsberger Straße 133 04157 Leipzig Telefon: +49 341 595 1610 FspNBw: 90 8301 1610 Fax: +49 341 595 1608 E-Mail: fbzleipzig@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 0005196
Landeskommando SACHSEN Familienbetreuungscentrum Frankenberg / Sachsen Wettiner Kaserne Äußere - Freiburger - Straße 30-32 09669 Frankenberg / Sachsen Telefon: +49 37206 39 2611 FspNBw: 90 8900 2611 Fax: +49 37206 39 2619 E-Mail: fbzfrankenbergsachsen@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 2305	Landeskommando THÜRINGEN Familienbetreuungscentrum Erfurt Henne - Kaserne Nissaerweg 10 99099 Erfurt Telefon: +49 361 432 1753 FspNBw: 90 8701 1753 Fax: +49 361 432 1759 E-Mail: fbz Erfurt@bundeswehr.org Hotline (24h) :0800 110 6106	Landeskommando BREMEN Familienbetreuungscentrum Wilhelmshaven Opdenhoffstraße 24 26384 Wilhelmshaven Telefon: +49 4421 68 5511 FspNBw: 90 2500 5511 Fax: +49 4421 68 5646 E-Mail: fbzwilhelmshaven@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 101 0866
Landeskommando BREMEN Familienbetreuungscentrum Delmenhorst Feldweibel-Lilienthal-Kaserne Abernettstraße 200 27755 Delmenhorst Telefon: +49 4221 92180 4940 FspNBw: 90 2335 4940 Fax: +49 4221 92180 4949 E-Mail: fbzdelmenhorst@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 5389	Landeskommando NIEDERSACHSEN Familienbetreuungscentrum Lüneburg Theodor - Körner - Kaserne Bleckeder Landstraße 59 21337 Lüneburg Telefon: +49 4131 80 7777 FspNBw: 90 7920 7777 Fax: +49 4131 80 7773 E-Mail: fbzlueneburg@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 5496	Landeskommando NIEDERSACHSEN Familienbetreuungscentrum Hannover Kurt - Schumacher -Kaserne Hans - Böckler - Allee 18 30173 Hannover Telefon: +49 511 284 1970 FspNBw: 90 2200 1970 Fax: +49 511 284 1973 E-Mail: fbzhannover@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 6243
Landeskommando NORDRHEIN- WESTFALEN Familienbetreuungscentrum Rheine Theodor - Blank - Kaserne Schüttorfer Damm 1 48432 Rheine Telefon: +49 5971 9172 1193 FspNBw: 90 336 1193 Fax: +49 5971 9172 1199 E-Mail: fbzrheine@bundeswehr.org Hotline (24h) :0800 181 3540	Landeskommando NORDRHEIN- WESTFALEN Familienbetreuungscentrum Augustdorf GFM - Rommel- Kaserne Casinostraße 225 32832 Augustdorf Telefon: +49 5237 91 2123 FspNBw: 90 3245 2123 Fax: +49 5237 91 2124 E-Mail: fbzaugustdorf @bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 4686	Landeskommando NORDRHEIN- WESTFALEN Familienbetreuungscentrum Unna Glückauf-Kaserne Kamener Str. 91-93 59425 Unna Telefon: +49 2303 964 4625 FspNBw: 90 3250 4625 Fax: +49 2303 964 4626 E-Mail: fbzunna@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 4689

<p>Landeskommando NORDRHEIN- WESTFALEN Familienbetreuungszentrum Euskirchen GM-Freiherr-v.-Gersdorff-Kaserne Kommerner Straße 188 53879 Euskirchen Telefon: +49 2251 953 2302 FspNBw: 90 3461 2302 Fax: +49 2251 953 2304 E-Mail: fbzeuskirchen@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 6 333</p>	<p>Landeskommando HESSEN Familienbetreuungszentrum Frankenberg Hessen Burgwaldkaserne Marburger Str. 75 35066 Frankenberg / Eder Telefon: +49 6451 740 660 FspNBw: 90 4341 660 Fax: +49 6451 740 777 E-Mail: fbzfrankenberghessen@bundeswehr.org Hotline (24h) :0800 100 6780</p>	<p>Landeskommando HESSEN Familienbetreuungszentrum Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Telefon: +49 611 799 8700 FspNBw: 90 4224 8703 Fax: +49 611 799 8705 E-Mail: fbzwiesbaden@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 5288</p>
<p>Landeskommando RHEINLAND - PFALZ Familienbetreuungszentrum Lahnstein Deines - Bruchmüller - Kaserne Hermisdorfer Straße 2 56112 Lahnstein Telefon: +49 2621 694 6945 FspNBw: 90 4401 6945 Fax: +49 2621 694 6947 E-Mail: fbzlahnstein@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 6786</p>	<p>Landeskommando BADEN-WÜRTTEMBERG Familienbetreuungszentrum Stetten a.k.M. Alb-Kaserne Lager Heuberg Hardtstr. 58 72510 Stetten a.k.M. Telefon: +49 7573 504 1080 FspNBw: 90 5456 1080 Fax: +49 5456 1088 E-Mail: fbzstetten@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 101 3708</p>	<p>Landeskommando SAARLAND Familienbetreuungszentrum Saarlouis Graf-Werder-Kaserne Wallerfangerstraße 31 66740 Saarlouis Telefon: +49 6831 1271 2677 FspNBw: 90 4730 2677 Fax: +49 6831 1271 2676 E-Mail: fbzsaarlouis@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 0002 142</p>
<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Veitshöchheim Balthasar - Neumann - Kaserne Oberdürrbacher Straße 1 97209 Veitshöchheim Telefon: +49 931 9707 2484 FspNBw: 90 6400 2484 Fax: +49 931 9707 2483 E-Mail: fbzveitshoehheim@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 6715</p>	<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Kümmersbruck Schweppermann - Kaserne Schweppermannstraße 45 92245 Kümmersbruck Telefon: +49 9621 891 5051 FspNBw: 90 6732 5051 Fax: +49 9621 891 5059 E-Mail: fbzkümmersbruck@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 51 97</p>	<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Bogen Graf - Aswin - Kaserne Bayerwaldstr. 36 94327 Bogen Telefon: +49 9422 808 2968 FspNBw: 90 6721 2968 Fax: +49 9422 808 2979 E-Mail: fbzbogen@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 9223</p>
<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Dillingen Luitpold - Kaserne Rudolf-Diesel-Straße 1a 89407 Dillingen/Donau Telefon: +49 907 1580 2000 FspNBw: 90 5946 2000 Fax: +49 907 1580 2020 E-Mail: fbzdillingen@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 6339</p>	<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Kempten Artillerie - Kaserne Kaufbeurer Straße 80 87437 Kempten Telefon: +49 831 5719 4500 FspNBw: 90 6511 4500 Fax: +49 831 5719 4599 E-Mail: fbzkempten@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 6480</p>	<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum München Fürst-Wrede-Kaserne Ingolstädter Straße 240 80939 München Telefon: +49 89 3168 6870 FspNBw: 90 6200 6870 Fax: +49 89 3168 6872 E-Mail: fbzmünchen@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 100 3079</p>
<p>Landeskommando BAYERN Familienbetreuungszentrum Bad Reichenhall Hochstaufer-Kaserne Nonner Straße 23-25 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 79 2378 FspNBw: 90 6241 2378 Fax: +49 8651 79 2380 E-Mail: fbzbadreichenhall@bundeswehr.org Hotline (24h): 0800 000 6596</p>		

Abkürzungsverzeichnis

ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ALG	Arbeitslosengeld
AU	Allgemeiner Umdruck
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BFD	Berufsförderungsdienst
BGBI	Bundesgesetzblatt
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum
DVag	Dienstliche Veranstaltung
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FüSK	Führungsstab der Streitkräfte
FWD	Freiwilliger Wehrdienst
FWDL	FWD Leistende/Leistender
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
HBewBest	Heimbewirtschaftungs-Bestimmungen
i.d.F.	in der Fassung
KdR	Konzeption der Reserve
PersBSt	Personal bearbeitende Stelle
PSZ	(Abteilung) Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten
RD	Reservistendienst
RDL	RD Leistende/Leistender
SG	Soldatengesetz

SGB	Sozialgesetzbuch
SUV	Soldatenurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
Üb	Übung
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr
VMBI	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WSG	Wehrsoldgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift